KURZINFORMATION ÜBER DEN KIRCHLICHEN DATENSCHUTZ FÜR PFARRÄMTER UND SONST. KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Für die Kirche gelten weder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) noch die Landesdatenschutzgesetze. Damit jedoch die Kirche weiterhin ihre Datenschutzangelegenheiten selbst verwalten und z.B. kommunale Meldedaten erhalten kann, hatte sie 1978 in ihren Diözesen gleichlautende Anordnungen über den kirchlichen Datenschutz (KDO) erlassen. Diese wurden für den Bereich der Erzdiözese München und Freising) zum 24.05.2018 mit dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) novelliert.

Fundstelle: KDG, Amtsblatt EOM 2018/9, Durchführungsverordnung zur KDO (DVO-KDO), beides im Internet

unter www.erzbistum-muenchen.de/datenschutz/

Schutzzweck: Das KDG schützt personenbezogene Daten vor Missbrauch bei ihrer Erhebung, Verarbeitung (Da-

tenverarbeitung = Speichern, Übermitteln, Verändern, Sperren und Löschen von Daten) und Nut-

zung.

Datenübermittlung: Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener perso-

nenbezogener Daten an <u>Dritte</u>. Dieses Bekanntgeben kann mündlich oder schriftlich oder durch Gewährung von Einsicht in eine Datei geschehen. Unter <u>Dritten</u> versteht man alle Personen und Stellen, die nicht kraft ihrer Tätigkeit im Pfarramt mit der Führung der Personendateien befasst sind. Vorgesetzte sind in der Regel nicht als Dritte anzusehen. Übermitteln ist auch die Bekanntgabe von Daten

an einen unbestimmt großen Personenkreis (z.B. Veröffentlichung im Pfarrbrief

oder im Internet, Aushang oder Verkündigung im Gottesdienst).

Listenmäßige Auszüge aus Dateien (z.B. Alphaliste, Wählerverzeichnisse usw.) unterliegen gleichfalls den Datenschutzbestimmungen. Geregelt ist die Datenübermittlung in den §§ 11 und 12 des

KDG (bitte nachlesen).

Pflichten des Pfarrers bzw. des Leiters einer Einrichtung

Datengeheimnis: Sämtliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, müssen über das Datenge-

heimnis belehrt und schriftlich verpflichtet werden. Die Verpflichtungserklärungen sind am Ende des Textes des KDG als Anhang abgedruckt. Vor der Unterzeichnung empfiehlt es sich, dem neuen Mitarbeiter einen Ausdruck des KDG zu überlassen und ihn auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen (Schweigepflicht, Informationsmöglichkeiten, Bedeutung des eigenen Datenschutzes für die Kirche. In der Pfarrei trägt der Pfarrer die Verantwortung für die Belehrung, Verpflichtung und korrekte Geschäftsführung. Er verwahrt die Verpflichtungsurkunden seiner Mitarbeiter. Als Leiter der Dienststelle

"Pfarrbüro" ist er auch gehalten, die Erstellung eines Datenschutzkonzeptes zu überwachen.

Benennung eines betr. Datenschutz-

beauftragten:

ist nunmehr für jede Kirchenstiftung notwendig, auch wenn die Zahl der mit der Dateneingabe befassten Personen10 nicht übersteigt. Um Komplikationen bei Personalschwankungen zu vermeiden, wird dringend empfohlen, dass die Kirchenstiftungen eines Dekanats immer einen gemeinsamen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Datensicherung:

Dateien (vor allem automatische oder herkömmliche Pfarrkarteien) sind so zu verwahren, dass sie von Unbefugten nicht eingesehen werden können.

Personalakten sind immer in verschlossenen Schränken aufzubewahren.

Überholte Dateien, die nicht archiviert werden müssen, sind gewissenhaft zu vernichten (Reißwolf,

Verbrennen oder Löschen).

Rechte des Betroffenen:

Er hat grundsätzlich ein Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 17 KDG). Er hat ein Recht auf Berichtigung falscher sowie Löschung oder Sperrung unrechtmäßig ge-

speicherter Daten (§ 18f. KDG).

Einige praktische Hinweise zur Anwendung des KDG

- Namen und Adressen von Erstkommunikanten und Firmlingen dürfen nur dann an Sparkassen und sonstige Firmen gegeben werden, wenn das schriftliche Einverständnis von den Erziehungsberechtigten der jeweiligen Kinder vorliegt.
- Die Nennung von Name (nicht Anschrift) und Datum im Zusammenhang mit kirchlichen Amtshandlungen (Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Sterbefall) im Pfarrblatt oder durch Aushang in der Kirche ist grundsätzlich zulässig, soweit ein entgegenstehender Wille der Betroffenen nicht erkennbar ist und dies nicht zu einer Gefährdung berechtigter Interessen des Betroffenen führen kann. Die Anschrift Verstorbener oder der von einem Todesfall betroffenen Angehörigen darf ohne Zustimmung der Betroffenen nicht in Anzeigen oder in Aushängen enthalten sein (Einbruchsgefahr! vgl. Amtsblatt 1991, S. 162).
- Veröffentlichungen von Jubiläen (Geburtstagen, Ehejubiläen) sind datenschutzrechtlich nicht ohne weiteres unbedenklich; hier liegt keine kirchliche Amtshandlung vor.
- Die Weitergabe von Namen und Adressen an Gemeindehelfer, die beispielsweise neu zugezogene oder ältere Gemeindemitglieder besuchen oder Haussammlungen für kirchliche (einschließlich karitative) Zwecke durchführen, ist zulässig. Der Helfer darf jedoch nur diejenigen Namen und Anschriften erhalten, die er für seine Aufgabe benötigt (evtl. Auskunftssperre beachten). Außerdem muss er auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet werden.
- Die Weitergabe von Namen und Adressen an das jeweilige Bistumsblatt zur Werbung neuer Abonnenten ist nach einem Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten nicht mehr zulässig.
- Die Weitergabe von Daten an Privatpersonen, Firmen oder nichtkirchliche Vereine (z.B. für Werbungen, Einladungen usw.) ist ohne vorherige Zustimmung der jeweiligen Betroffenen nicht zulässig. Ausnahmen bilden Notfälle, wie das Ermitteln von Angehörigen bei Verkehrsunfällen durch Polizei oder Krankenhaus.
- Wenn Daten an Dritte weitergegeben werden, so darf dies keinesfalls so geschehen, dass die empfangende Person oder Stelle selbst Einsicht nimmt in die Kartei, oder dass die Kartei komplett an die empfangende Person oder Stelle weitergegeben wird. Die für die jeweilige Aktion benötigten Angaben sind am Aufbewahrungsort der Kartei vom Pfarrer oder von einer auf den Datenschutz schriftlich verpflichteten, von ihm benannten Person abzuschreiben oder zu diktieren. Es muss stets gewährleistet sein, dass die zur Verfügung gestellten Daten nur in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aktion oder Aufgabe erforderlichen Umfang verwendet werden. Nach Abschluss der Aktion müssen die Daten ausnahmslos an das Pfarramt zurückgegeben werden.
- Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen in der Regel nicht übermittelt werden.

<u>Besonders vertrauliche Daten:</u> Im Interesse des Schutzes besonders empfindlicher Daten werden Aufzeichnungen über rein seelsorgerische Fakten (besondere familiäre Verhältnisse, Werturteile), zweckmäßig vom Seelsorger selbst, getrennt von den Karteien, geführt, sie dienen dann ausschließlich dem Seelsorger.

<u>Kirchenaustritte</u>. Die Veröffentlichung von Namen aus der Kirche ausgetretener Pfarrmitglieder ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen aus seelsorgerischen Gründen bedürfen der Zustimmung des Diözesandatenschutzbeauftragten.

Aufgebote sind in der kirchenrechtlich vorgeschriebenen Form durchzuführen.

Bei <u>Haussammlungen</u> muss durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass die Sammler den Inhalt der Spendenlisten nicht den Angesprochenen zur Kenntnis bringen. Dies kann z.B. durch Abdeckung der früheren Einträge erfolgen.

<u>Bilder</u> von Personen dürfen grundsätzlich nur mit deren Einwilligung, bei Minderjährigen mit der Einwilligung beider Sorgeberechtigter von kirchlichen Dienstnehmern aufgenommen bzw. veröffentlicht werden.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, beim Datenschutzbeauftragten der bayerischen (Erz) Diözesen Auskunft und Rat einzuholen (Tel.: 089/2137-1796, Bürozeit i. d. R. Dienstag und Mittwoch von 09:00 - 12:00 Uhr).